

Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme der im Stadtgebiet Dorsten bestehenden Tageseinrichtungen für Kinder und für die Inanspruchnahme der Kindertagespflege (Elternbeitragssatzung)

vom 18.03.2024

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der z. Zt. gültigen Fassung, des § 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch VIII in der z. Zt. gültigen Fassung sowie des § 23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) vom 30.10.2007 in der z. Zt. gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Dorsten am 28.02.2024 folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Die Stadt Dorsten bekennt sich vollumfänglich zur Geschlechtergerechtigkeit und verwendet in der internen und externen Kommunikation gendergerechte Formulierungen. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in Satzungen auf die gendergerechte Sprache verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.“

Inhaltsverzeichnis

- § 1 – Art der Beiträge
- § 2 – Beitragspflichtiger Personenkreis
- § 3 – Beitragszeitraum und Betreuungsart
- § 4 – Ermittlung der Beitragshöhe
- § 5 – Einkommen
- § 6 – Beitragsermäßigung
- § 7 – Form der Festsetzung; Auskunfts- und Anzeigepflichten
- § 8 – Fälligkeit
- § 9 – Bußgeldvorschriften
- § 10 – In-Kraft-Treten

§ 1

Art der Beiträge

- (1) Für die Inanspruchnahme einer Tageseinrichtung für Kinder im Stadtgebiet Dorsten erhebt die Stadt Dorsten als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe einen monatlich zu entrichtenden, öffentlich-rechtlichen Beitrag zu dem öffentlichen Finanzierungsanteil an den Jahresbetriebskosten. Die Höhe des zu entrichtenden Elternbeitrages richtet sich nach dem gemäß § 5 zu berücksichtigendem Jahreseinkommen des beitragspflichtigen Personenkreises i.S.d. § 2, nach dem Alter des Kindes sowie nach dem mit der Tageseinrichtung vertraglich vereinbarten zeitlichen Betreuungsumfang.

- (2) Diese Satzung ist gleichermaßen gültig für die Inanspruchnahme des Angebotes der Förderung des Kindes in Kindertagespflege durch eine geeignete Tagespflegeperson, im Haushalt der Tagespflegeperson oder im Haushalt der Personensorgeberechtigten oder in anderen geeigneten Räumen gemäß §§ 22 bis 24 Sozialgesetzbuch VIII.
- (3) Werden Kinder in einer Kindertageseinrichtung betreut, die nicht im Jugendamtsbezirk des Wohnsitzes des Kindes gelegen ist, so kann das Jugendamt der aufnehmenden Kommune einen Kostenausgleich von dem Jugendamt des Wohnsitzes verlangen. In diesen Fällen erfolgt die Kostenbeitragsenerhebung nach entsprechender Regelung im KiBiz durch das örtliche Jugendamt des Wohnsitzes.
- (4) Die Elternbeiträge erhöhen sich ab dem Kindergartenjahr 2024/25 jährlich um die von der obersten Landesjugendbehörde veröffentlichte Fortschreibungsrate gemäß der entsprechenden gesetzlichen Regelung im Kinderbildungsgesetz (KiBiz). Nach Anwendung der jährlichen Fortschreibungsrate werden die Elternbeiträge bei Nachkommastellen unter 0,50 EUR ab- und ab 0,50 EUR aufgerundet.
- (5) Die Einkommensgruppen für alle zu erhebenden Elternbeiträge erhöhen sich beginnend ab dem Kindergartenjahr 2024/2025 jährlich um die von der obersten Landesjugendbehörde veröffentlichte Fortschreibungsrate gemäß der entsprechenden gesetzlichen Regelung im KiBiz. Nach Anwendung der Fortschreibungsrate werden die Einkommensgruppen auf volle Hundert Euro aufgerundet.
- (6) Die jeweils fortgeschriebene Beitragstabelle wird im Amtsblatt veröffentlicht.

§ 2

Beitragspflichtiger Personenkreis

- (1) Beitragspflichtig sind die Eltern oder diesen rechtlich gleichgestellte Personen, mit denen das Kind zusammenlebt. Lebt das Kind nachweislich überwiegend mit nur einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern bzw. der den Eltern gleichgestellten Personen.
- (2) Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 Sozialgesetzbuch VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 des Einkommenssteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern.
- (3) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Beitragszeitraum und Betreuungsart

- (1) Beitragszeitraum ist der 01.08. eines Jahres bis zum 31.07. des Folgejahres. Wird ein Kind unterjährig während des Kindergartenjahres aufgenommen bzw. verlässt ein Kind unterjährig während eines Kindergartenjahres die Einrichtung, beginnt der Beitragszeitraum mit dem ersten Tag des Monats der Aufnahme bzw. endet der Beitragszeitraum mit dem letzten Tag des Monats, in dem das Kind die Einrichtung verlässt.
- (2) Die Beitragspflicht beginnt mit dem 1. des Monats, in welchem dem Kind der Betreuungsplatz auf der Grundlage des rechtsverbindlichen Betreuungsvertrages mit der Tageseinrichtung für die in § 1 geregelten Betreuungsformen zur Verfügung steht.

- (3) Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten (z. B. in den Ferien) der Kindertageseinrichtung oder Ausfallzeiten der Tagespflegeperson nicht berührt. Sie besteht unabhängig von der tatsächlichen Nutzung des Platzes. Der Elternbeitrag wird für die gebuchten Betreuungsstunden erhoben.
- (4) Wird ein Kind in einer Kindertageseinrichtung und/oder durch eine Tagespflegeperson betreut, sind die jeweils gebuchten Betreuungsstunden aufzuaddieren. Der Elternbeitrag richtet sich dann nach den Gesamtbetreuungsstunden.

§ 4 Ermittlung der Beitragshöhe

- (1) Bei der Aufnahme und danach auf Verlangen haben die Eltern dem Amt für Familie und Jugend schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gemäß der jeweils geltenden Elternbeitragstabelle ihren Elternbeiträgen zugrunde zu legen ist (Selbsteinschätzung). Ohne Angabe zur Einkommenshöhe ist der höchste Elternbeitrag zu zahlen.
- (2) Die Beitragspflichtigen sind verpflichtet, Änderungen in den wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnissen, die für die Bemessung des Elternbeitrages maßgeblich sind, unverzüglich mitzuteilen. Die Stadt Dorsten ist – ungeachtet dieser Verpflichtung – berechtigt, die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Pflichtigen regelmäßig zu überprüfen.

§ 5 Einkommen

- (1) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes und der vergleichbaren Einkünfte, die im Ausland im Laufe eines Kalenderjahres erzielt werden. Eine Verrechnung von positiven Einkünften einzelner Einkunftsarten mit negativen Einkünften einzelner Einkunftsarten ist bei der Zusammenveranlagung nicht zulässig, bei getrennter Veranlagung sind die Beträge so zu addieren, als wenn eine Zusammenveranlagung stattgefunden hätte. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften, das Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz, das Baukindergeld des Bundes und die Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagengesetz werden beim Einkommen nicht berücksichtigt. Analog § 10 Abs. 2 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz bleibt das Elterngeld bis zu einer Höhe von 300,00 € mtl. (Bezugszeitraum 12 bzw. 14 Monate) bzw. bis zu 150,00 € mtl. (Bezugszeitraum 24 bzw. 28 Monate) anrechnungsfrei. Die nach § 2 Abs. 5a Einkommenssteuergesetz steuerlich anerkannten Kinderbetreuungskosten sind von dem nach dem vorherigen Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen. Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm auf Grund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder anderen Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v.H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung eines Mandats hinzuzurechnen. Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommenssteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.
- (2) Maßgebend ist das Einkommen des Kalenderjahres, in dem die Beitragspflicht besteht.

- (3) Für die Festsetzungsfrist gilt § 12 Abs. 1 Nr. 4 b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW).
- (4) Eltern oder Kinder, die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II), Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) oder Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes beziehen und Eltern, die Kinderzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes oder Wohngeld erhalten, werden für die Dauer des Leistungsbezuges vom Elternbeitrag befreit.
- (5) Lebt das Kind, für dessen Betreuung grundsätzlich ein Elternbeitrag zu erheben ist, mit Beitragspflichtigen in einem s.g. Wechselmodell zusammen und ist eine der beitragspflichtigen Personen durch Satzung von der Zahlung des Beitrages befreit, so wird für die nachgewiesene Dauer der Befreiung lediglich auf das Einkommen der beitragspflichtigen Person abgestellt, für die kein Befreiungstatbestand besteht.

§ 6 Beitragsermäßigung

- (1) Besuchen mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach § 2 an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig eine Tageseinrichtung für Kinder oder nutzen ein Angebot im Rahmen der offenen Ganztagschule oder der Kindertagespflege, so ist nur ein Elternbeitrag zu zahlen, und zwar der nach dem jeweils zu berücksichtigenden Einkommen höchste Elternbeitrag (§ 4).
- (2) Im Fall des § 2 Abs. 3 (Pflegeeltern im Rahmen des § 33 Sozialgesetzbuch VIII) ist ein Elternbeitrag zu zahlen, der sich nach der jeweils aktuell geltenden Elternbeitragstabelle für die zweite Einkommensgruppe ergibt, es sei denn, das nachgewiesene Einkommen ist der ersten Einkommensgruppe „Nullgruppe“ zuzuordnen.
- (3) Auf Antrag sollen die Elternbeiträge vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastungen den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist (§ 90 Absatz 3 Sozialgesetzbuch VIII).
- (4) Aufgrund der landesrechtlichen Regelung in § 50 Absatz 1 KiBiz ist die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege durch Kinder, die bis zum 30. September das vierte Lebensjahr vollendet haben werden, ab Beginn des im selben Kalenderjahr beginnenden Kindergartenjahres bis zur Einschulung beitragsfrei. In diesem Fall werden alle Kinder dieser Beitragsgemeinschaft für diesen Zeitraum beitragsfrei gestellt. Werden Kinder aus erheblichen gesundheitlichen Gründen nach § 35 Abs. 3 SchulG NRW für ein Jahr zurückgestellt, so beträgt die Elternbeitragsfreiheit nach S. 1 ausnahmsweise drei Jahre.

§ 7 Form der Festsetzung; Auskunfts- und Anzeigepflichten

Die Elternbeiträge werden von der Stadt Dorsten durch Festsetzungsbescheid erhoben. Zu diesem Zweck teilt der Träger der Einrichtung/die Tagespflegeperson der Stadt Dorsten die Namen, Anschriften, Geburtsdaten sowie die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie die entsprechenden Angaben zu dessen Eltern oder Erziehungsberechtigten unverzüglich mit.

§ 8 **Fälligkeit**

Der Elternbeitrag ist monatlich bis zum 5. Tag eines jeden Monats zu entrichten. Werden aufgrund eines geänderten Einkommens Nachzahlungen festgesetzt, sind sie innerhalb eines Monats nach Erteilung des geänderten Bescheides zur Zahlung fällig. Ermäßigen sich die Beiträge aufgrund eines geänderten Einkommens, so werden Überzahlungen umgehend erstattet, sofern sich ein Erstattungsbetrag ergibt.

§ 9 **Bußgeldvorschriften**

Ordnungswidrig im Sinne des § 20 Absatz 2b Kommunalabgabengesetz NRW: (KAG NRW) handelt, wer die in § 4 dieser Satzung bezeichneten Angaben unrichtig oder unvollständig macht. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 10 **In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01.08.2024 in Kraft.